



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLIBUCH DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 25. November 2025.

Anwesend : Herr STELLMANN A., Bürgermeister;  
Herr DOLLENDORF S., Frau SCHOMMERS-BÜX K.,  
~~Herr LAFLEUR J.~~, Schöffe(n);  
Herr MAUS C., Herr SCHÜR D., Frau GEIBEN B., Herr  
SCHMITZ R., Frau KESSLER F., Frau MARTINY M.,  
~~Frau PIRONT S.~~, Herr SCHMITZ S., Herr GREVEN J.,  
Herr M. GOMMES, Gemeinderatsmitglieder;  
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

### Punkt - 14 - der Tagesordnung.

**Gegenstand: Festsetzung der Steuer auf Bauruinen und unbewohnbare Gebäude für die Jahre 2026-2031.**

#### In öffentlicher Sitzung:

##### DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35, 74-75, 174 und 184 bis 193;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

#### **BESCHLIESST einstimmig:**

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2026 bis 2031 eine jährliche Steuer auf alle nicht fertig gestellten, verfallenen und unbewohnbaren Gebäude erhoben.

**Artikel 2:** Der Satz dieser Steuer wird pauschal auf 500,00 € pro Gebäude für das erste Jahr festgelegt und dem Eigentümer wird die Möglichkeit eingeräumt, die Immobilie abzureißen oder wiederherzustellen bzw. die Bauarbeiten abzuschließen.

Für das 2. Jahr wird die Steuer auf 1.500,00 € und ab dem 3. Jahr auf 3.000,00 € festgelegt und wird für das ganze Jahr geschuldet.

**Artikel 3:** Die Steuer ist geschuldet durch den Eigentümer des Gebäudes.

**Artikel 4:** Von der Steuer befreit sind durch Unfall oder höhere Gewalt zerstörte Gebäude für die Dauer der Klärung des Schadensfalls bei den Versicherungen oder vor Gericht und die Gebäude, die infolge einer gerichtlichen Erbauseinandersetzung keinen endgültigen Besitzer kennen.

**Artikel 5:** Als nicht fertig gestellte Gebäude gelten Gebäude, die innerhalb von 6 Jahren ab dem Datum der erteilten Baugenehmigung oder Betriebsgenehmigung nicht entsprechend genutzt werden.

Als verfallene Gebäude gelten unbewohnte Immobilien, die infolge von Brand-, Wasser-, Erdbeben- oder Unfallschäden oder Witterungseinflüssen zerstört sind und demzufolge eine Ruine bilden.

Als unbewohnbare Gebäude gelten Gebäude, die entsprechend den gesetzlich definierten Kriterien als solche identifiziert werden. Zur Bestimmung der Bewohnbarkeit eines Gebäudes wird bei Bedarf das Gutachten eines vom für das Wohnungswesen zuständigen Dienst der übergeordneten Behörde bestellten Beamten eingeholt.

Im Sinne des vorliegenden Beschlusses ist ein „Gebäude“ eine Immobilie, die entweder über eine getrennte Hausnummer oder Katasternummer verfügt, selbst wenn sie eventuell Teil eines größeren Immobilienkomplexes sein sollte (z.B. Doppelhaus, Reihenhaus, ...). Im Sinne des vorliegenden Beschlusses ist ein Teil einer Immobilie, die ursprünglich eine doppelte Zweckbestimmung hatte (z.B. Wohnhaus, das an einem Stall, Scheune, Werkstatt, ... angegliedert ist), als getrenntes „Gebäude“ zu verstehen, so dass die auf Grund des vorliegenden Beschlusses geschuldete Steuer für den nicht bewohnten Wohnbereich auch dann geschuldet ist, wenn der übrige Teil der Immobilie weiterhin gemäß der ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden sollte.

**Artikel 6:** Das Gemeindekollegium nimmt jedes Jahr eine Bestandsaufnahme der Grundlagen dieser Steuer vor. Ein Feststellungsprotokoll, in dem die genauen Angaben der Besteuerungsgrundlage aufgeführt sind, wird dem Eigentümer per Einschreibebrief zugestellt. Der Eigentümer hat eine Frist von 30 Tagen, ab Datum der Aufgabe des Einschreibebriefes, um dem Gemeindekollegium seine eventuellen Bemerkungen zu übermitteln.

**Artikel 7:** Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindekollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

**Artikel 8:** Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

**Artikel 9:** Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch beim Gemeindekollegium der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Der Einspruch muss schriftlich, datiert und begründet sein. Die Einspruchsfrist von einem Jahr beginnt ab dem dritten Werktag nach dem Datum der Versendung des Steuerbescheids. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Einspruchs nicht aufgehoben.

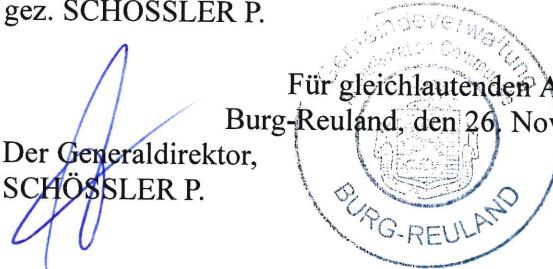
**Artikel 10:** Die betreffende Steuer wird unter Haushaltartikel 040/367-15 verbucht.

**Artikel 11:** Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Namens des Gemeinderates :

Der Generaldirektor,  
gez. SCHÖSSLER P.

Der Generaldirektor,  
SCHÖSSLER P.



Der Vorsitzende,  
gez. STELLMANN A.

Für gleichlautenden Auszug :  
Burg-Reuland, den 26. November 2025

Der Bürgermeister,  
STELLMANN A.

